



AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**
mit Ortsteil **Stebbach**

Sehenswürdigkeiten in Gemmingen und Stebbach

Heute im Fokus:

Der Gemminger Schlosspark



In den 80er Jahren hat man zwischen Schlosshof und Wiesenstraße den alten herrschaftlichen Schlosspark für die Gemeinde Gemmingen erworben und überarbeitet.

Zwischen 1982 und 1988 wurde das Gelände zu einem erweiterten Schlosspark ausgebaut. Grundlage war der Gedanke der englischen Gartenbaukunst.

Mittelpunkt des Geländes ist heute der Schlossparkteich, der über eine eigene Quelle, den Murrbach, und im Wesentlichen über eine alte Leitung von der Losterbachquelle gespeist wird.

Angrenzend an das nördliche Ufer steht ein achteckiger Pavillon in Holzbauweise.



Veranstaltungs- kalender

Mai

08.05. bis 10.05.2020

Probewochenende der
Blaskapelle Gemmingen
im Proberaum Gärtner-
haus – **abgesagt**

08.05. und 09.05.2020

Theaterwochenende
des Theatervereins Gem-
mingen und Stebbach in
der Festhalle Stebbach
– **abgesagt**

09.05.2020

Altpapiersammlung
des DRK in Gemmingen
und Stebbach – **abgesagt**

10.05.2020, 9.30 Uhr

**Gottesdienst zur
Konfirmation** in der
evangelischen Kirche
Gemmingen – **abgesagt**

13.05.2020, 19.00 Uhr

**Workshop „Finger-
food“** bei den Land-
Frauen Stebbach
– **abgesagt**

Redaktionsschluss für amtliche
Nachrichten, Kirchen und Vereine in
der 21. Woche (18.05. – 24.05.2020)
ist Montag, 18.05.2020, 11.00 Uhr

Anzeigenschluss in der 21. Woche
(18.05. – 24.05.2020) ist Montag,
18.05.2020, 9.00 Uhr



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
von Gemmingen und Stebbach,

die Politik der langsamen und schrittweisen Lockerung der „Corona-Regeln“ schreitet voran. Seit dieser Woche gelten einige Erleichterungen. Insbesondere wurde der Schulbetrieb in einem ersten Schritt mit den Abschlussklassen 2020 und 2021 wieder begonnen. Mehrere Detailregelungen wurden bisher von der Landesregierung noch nicht veröffentlicht. Dies wird in den kommenden Tagen jedoch erwartet. Wir werden diese dann tagesaktuell für Sie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellen. Dort sind ebenfalls alle soweit vorliegenden Auflagen und Verordnungen veröffentlicht.

Sie können jederzeit auf ausführliche Informationen zum Thema Corona auf unserer Gemeindehomepage unter „Aktuelles“ (www.gemmingen.eu/aktuelles/aktuelle-informationen-und-oeffentliche-bekanntmachungen-zum-coronavirus) zugreifen.

Wichtig: Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Bereich wurden **nicht** gelockert. Diese sollten auch zum gegenseitigen Schutz konsequent weiter beachtet werden.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einen kleinen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und Änderungen geben. Diese Ausführungen beziehen sich auf den Stand 05. Mai 2020 (Redaktionsschluss des Amtsblattes).

Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung

Unter Auflagen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (Kirchen, Moscheen oder Synagogen), wieder erlaubt. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel. Zulässig sind somit wieder insbesondere:

- Gottesdienste
- Gebetsveranstaltungen
- Info: Die für die jeweilige Kirchengemeinde / Religionsgemeinschaft geltenden Bedingungen bitte direkt bei der Kirchengemeinde anfragen

Beerdigungen

Die maximale Teilnehmerzahl wurde hier auf 50 Personen erhöht. Die in unserer Gemeinde aktiven Bestattungsunternehmen sind über die Detailregelungen informiert und setzen diese im Trauerfall/Bestattungsfall um.

Weitere Öffnungen im Einzelhandel

Alle Ladengeschäfte dürfen unter Vorbehalt der Auflagen wieder vollständig öffnen, unabhängig von der Verkaufsfläche. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt. Die Einzelhändler haben entsprechende Auflagen einzuhalten.

Friseurbetriebe, Fußpflegestudios

Dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Details und Terminanfragen können Sie mit dem jeweiligen Studio direkt abstimmen.

Zahnärzte

Dürfen ab sofort wieder uneingeschränkt praktizieren.

Schulen

Stufenweise Öffnung der Schulen zum 04.05.2020 mit den Schülern –und Schülerinnen aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie Abschlussklassen der beruflichen Schulen.

Kindergärten, Kinderkrippen, verlässliche Grundschule

Bleiben weiterhin geschlossen. Die erweiterte Notbetreuung wird fortgeführt, diese ist gebührenpflichtig. Die regulären Gebühren für alle Betreuungseinrichtungen der Gemeinde werden auch für den Monat Mai nicht eingezogen, um die Eltern zu entlasten. Bitte melden Sie Ihr Kind nicht wegen der Gebührenfrage von der Einrichtung ab, da der Platz ggf. für sie verloren geht, da weitere Kinder auf der Anmeldeliste stehen. Der Gemeinderat wird über den endgültigen Erlass der Gebühren (bisher Monate April und Mai 2020) entscheiden, wenn die Rechtslage sowie die Kostenerstattung von Bund/Land endgültig geklärt sind. Die Gemeinden stimmen sich in dieser Vorgehensweise untereinander ab.

Veranstaltungen

Bis mindestens 31.08.2020 bleiben „Großveranstaltungen“ untersagt. Was eine „Großveranstaltung“ ist, wurde bisher vom Land nicht definiert. Unter welchen Bedingungen eventuell kleinere öffentliche und private Veranstaltungen / Feiern künftig stattfinden können, ist noch nicht abzusehen, da Regelungen hierzu ebenfalls noch ausstehen. Das Parkfest Gemmingen und der Gemminger Markt bleiben wie bereits angekündigt derzeit noch angesetzt. Bezüglich des Parkfestes fällt die endgültige Entscheidung bis spätestens 30. Juni 2020.

Gastronomie

Gaststätten, Cafés, Eisdielen und ähnliche Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Der Außer-Haus-Verkauf bleibt weiterhin gestattet.

Imre-Gutyan-Freibad

Nach derzeitiger Informationslage wird Anfang Juni entschieden, wann und wie Bäder wieder öffnen dürfen. Derzeit ist auch die Nutzung für den Vereinssport noch untersagt.

Unter Auflagen ab dem 06.05.2020 wieder geöffnet / dürfen stattfinden

Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser (Nicht-kulturelle-Ausstellungen bleiben untersagt), Gedenkstätten, Tierparks und Zoos, Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben jedoch geschlossen), Einzelunterricht von Musikschulen (ausgenommen Blasinstrumente). Auflagen und Richtlinien werden zeitnah veröffentlicht bzw. von der jeweiligen Einrichtung direkt umgesetzt/kommuniziert.

Weiterhin gültig bleibt:

- Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen wurden erstmals bis 10.05.2020 verlängert (einschließlich Verzicht auf private Reisen und Besuche von Verwandten)
- Besuchsverbot in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen (mit den bereits bekannten Ausnahmen)
- Verbot von Zusammenkünften in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Wir haben alle gemeinsam die erste Welle der Corona-Pandemie vergleichsweise gut überstanden. Der Blick in andere Länder zeigt allerdings, was passieren könnte, wenn wir alle nicht so konsequent die Regeln einhalten würden. Jetzt ist es an der Zeit, den schrittweisen Ausstieg aus dem Stillstand verantwortungsvoll umzusetzen. Nur dann kann die Infektionsgeschwindigkeit weiter geringgehalten und gleichzeitig die Wirtschaft wie auch das gesellschaftliche Leben wieder dauerhaft in Schwung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Timo Wolf,
Bürgermeister
- Ortpolizeibehörde -



Terminvergabe Bürgerbüro

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wir sind auch in Zeiten von Corona weiterhin für Sie da. Damit wir Ihre Anliegen (z. B. Anmeldung des Wohnsitzes, Neuanträge und Abholung der Ausweise, Kirchenaustritte, Renten- und Sozialhilfeanträge, Gewerbemeldungen, usw.) bestmöglich bearbeiten können, bedarf es einer vorherigen telefonischen Terminabsprache.

Wir bitten Sie, zum Termin Ihren eigenen Mundschutz und Stift mitzubringen. Bitte achten Sie darauf, den Termin pünktlich wahrzunehmen, um Kontakte zu anderen Bürgern möglichst zu vermeiden.

- Frau Reber (Friedhof, Gewerbeamt, Rentenangelegenheiten, Wohngeld-, Sozialhilfeanträge, ...) Tel. 07267/808-41
- Frau Wägerle (Meldeamt, Passamt, Standesamt, Fundamt, Führerscheinanträge, ...) Tel. 07267/808-22

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgerbüro Gemmingen

Betreuungsangebote der Gemeinde Gemmingen

Liebe Eltern der Kindergartenkinder aus Gemmingen und Stebbach,

aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020/22.03.2020 dürfen alle Kinderbetreuungsangebote (Kindergarten, Kinderkrippe, verlässliche Grundschule) der Gemeinde bekanntlich weiterhin nicht geöffnet sein. Sie selbst versorgen und beaufsichtigen derzeit Ihre Kinder und dennoch fallen laut Satzung der Gemeinde die Kindergartengebühren an.

Um Sie als Eltern auch im Mai finanziell zu unterstützen, werden die Kindergarten- und Kinderkrippengebühren wie auch der Beitrag für die verlässliche Grundschule in diesem Monat nicht von Ihren Konten abgebucht. Die Kinder der Notfallbetreuung bleiben von dieser Regelung unberührt. Von einzelnen Anfragen bitten wir derzeit abzusehen. Ebenso bitten wir alle Eltern, ihre Kinder nicht wegen der Gebühr vom Kindergarten abzumelden. Der Platz für das Kind wäre ansonsten verloren.

Dies bedeutet zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht, dass die Kindergartengebühren endgültig erlassen werden. Über diese Frage wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der Absprachen mit den anderen Gemeinden des Landkreises und dem Gemeindetag Baden-Württemberg entscheiden.

Die derzeitige Betreuung in den Notgruppen (CoronaVO) ist von diesen Aussagen nicht betroffen. Hierfür werden die üblichen Gebühren anfallen.

Wir berichten an dieser Stelle und auf der Homepage der Gemeinde, wenn sich hier neue Entwicklungen ergeben.

Jana Weinbrecht, Stv. Rechnungsamtsleiterin

Wir ehren unsere Altersjubilare

10.05. Gudrun Erika Heinz-Hock,

Stebbach

75 Jahre

Wir gratulieren mit den besten Wünschen.

Fest der Diamantenen Hochzeit



Herr Herbert Staiger und seine Ehefrau Elsa konnten am 23. April 2020 das seltene Fest der Diamantenen Hochzeit feiern. Leider ließ die derzeitige Corona-Pandemie persönliche

Glückwünsche von Herrn Bürgermeister Wolf nicht zu, so dass der Amtsbote die Glückwünsche des Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann und der Gemeinde Gemmingen überbrachte.

Wir gratulieren auf diesem Weg nochmals recht herzlich und wünschen den Eheleuten Herbert und Elsa Staiger weiterhin alles Gute auf dem gemeinsamen Lebensweg.

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 2. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

*Das Leben endet,
die Erinnerung bleibt!*



**Gemeinde Gemmingen
mit Ortsteil Stebbach**

Nachruf

Die Gemeinde Gemmingen nimmt Abschied von Herrn

Otto Seidler

* 30. Januar 1935 † 25. April 2020

Herr Seidler war ab Januar 2004 als Anlagenpfleger bei der Gemeinde beschäftigt.

Er ging im Januar 2012 in den verdienten Ruhestand. Er war ein fleißiger und pflichtbewusster Mitarbeiter, der von allen Vorgesetzten und Kollegen geschätzt wurde.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Für die Gemeinde Gemmingen,
den Gemeinderat und die Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung

Timo Wolf
Bürgermeister

Gemmingen, im Mai 2020

Artikel 1

Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes – VerkG – und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 3 werden die Wörter „, Artikel 2 am 4. Mai 2020“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 VerkG und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“.

2. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.“.

3. Der bisherige § 1a wird zu § 1b und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Angabe „und § 1a“ eingefügt und es werden die Wörter „, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden“ gestrichen.
- c) In Absatz 8 Nummer 5 werden die Wörter „Notfall-/ Rettungswesen“ durch die Wörter „Notfall- und Rettungswesen“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

4. Nach § 1b werden folgende §§ 1c und 1d eingefügt:

„§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.“
5. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
Hochschulen, Akademien des Landes
- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.
 - (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
 - (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
 - (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.“
6. § 3 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „3. Mai 2020“ durch die Angabe „10. Mai 2020“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes“.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.“
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Versammlungen“ durch das Wort „Ansammlungen“ und die Angabe „§ 1a Absatz 8“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 8“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Schließung von Einrichtungen
- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdien, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. (aufgehoben)
 13. öffentliche Bolzplätze,
 14. Tattoo- und Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdien,
 2. Abhol- und Lieferdienste,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 7. Autokinos,
 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB II oder SGB III geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.
- Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.“.
8. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
- „§ 4a
- Einrichtungen nach § 111a SGB V
- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
 - (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
 - (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „und unter Auflagen“ werden durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „ , wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 6a wird aufgehoben.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“.

b) In Nummer 7 werden die Wörter „untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung“ durch die Wörter „erlassene Bestimmung“ ersetzt.

c) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.

d) In Nummer 10 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

e) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

f) Nummer 12a wird aufgehoben.

g) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

h) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 10a und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 und in Artikel 2 in Nummer 6 Buchstabe c sowie in Nummer 7 die Absätze 4 und 5 von § 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen trotz der aktuellen Corona-Entwicklungen und den damit verbundenen Einschränkungen im Rathausbetrieb für die Öffentlichkeit innerhalb des zuvor genannten Auslegungszeitraums möglich bleibt. Um Einlass in das Rathaus zu erhalten, kann während der üblichen Dienstzeiten die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Gemmingen unter der Rufnummer 07267/808-0 zur „Türöffnung“ kontaktiert werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, während der üblichen Dienstzeiten die Rathausklingeln (Haupteingang Rathausplatz und Seiteneingang Hausener Straße) zu nutzen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist ausdrücklich nicht erforderlich. An sämtlichen Eingängen des Rathauses befinden sich ergänzend zu diesen Ausführungen nochmals Hinweise zur Erläuterung dieser Vorgehensweise mit Angabe der genannten Rufnummer.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde Gemmingen eingestellt und stehen unter nachfolgendem Link für die o. g. Dauer des Beteiligungszeitraums zur Verfügung: <https://www.gemmingen.eu/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanverfahren/>.

Während der Auslegung können gegenüber der Gemeindeverwaltung Gemmingen Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf den Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen in öffentlichen Sitzungen unter Wahrung des Datenschutzes beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Als umweltbezogene Information ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebietes (Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon, Mosbach, Stand 13.05.2019) mit der Prüfung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders oder streng geschützte Arten (Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse mit entsprechenden Maßgaben zur Vermeidung) vorhanden.

Ebenso liegt eine Geruchsimmissionsprognose (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Stand September 2019) und eine ergänzende fachliche Stellungnahme (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Stand 02.03.2020) vor, im Rahmen derer die Auswirkungen durch Emissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs auf das geplante Bauvorhaben geprüft wurden.

Zudem wurde eine Schallimmissionsprognose (rw bauphysik, Schwäbisch Hall, Stand 04.02.2020) erstellt. Dabei wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb geprüft.

Da sich das Plangebiet innerhalb einer ausgewiesenen archäologischen Denkmalfäche gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz befindet, wurde eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung (AAB – Archäologische Ausgrabungen + Bauprojekt Betreuung, Berlin, Grabungsdatum 29.01.2020) dargestellt.

Darüber hinaus sind grünordnerische Beurteilungen im Zuge der Begründung des Bebauungsplanentwurfs mit Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verfügbar. Die abzusehenden wesentlichen Eingriffswirkungen beziehen sich dabei vorrangig auf die Schutzgüter Arten und Biotope (Inanspruchnahme der vorhandenen Wiesenvegetation), Boden und Wasser (Inanspruchnahme der noch ungestörten Bodenstrukturen mit hochwertigen Bodenfunktionen) sowie Landschaftsbild (erhöhtes Maß der baulichen Nutzung im Sinne eines Geschosswohnungsbaus/Höhenentwicklung).

Gemmingen, den 07.05.2020

Timo Wolf

Bürgermeister

Grund- und Gewerbesteuer

Zahlungserinnerung

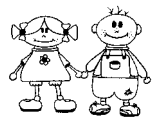
Die Gemeindekasse Gemmingen erinnert alle Steuerpflichtigen, ihren am 15. Mai 2020 fälligen Zahlungsverpflichtungen für die Grund- und Gewerbesteuer nachzukommen sowie evtl. Rückstände zu begleichen.

Bitte geben Sie bei den Überweisungsträgern stets das entsprechende Buchungszeichen an.

Wir bitten um Beachtung, dass die Gemeindekasse Gemmingen aufgrund der SEPA-Einführung seit dem 01. August 2014 nur noch mit korrekt vorliegenden SEPA-Lastschriftmandaten (Einzugsermächtigung) abbuchen kann.

Sollten Sie hierzu angeschrieben worden sein und haben uns daraufhin kein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bitten wir die künftig fällig werdenden Forderungen fristgerecht auf eines unserer Konten zu überweisen.

Kindergarten Wiesenstraße



Liebe Mamas,
der diesjährige Muttertag verläuft bei vielen



bestimmt anders als die vielen Jahre davor.

Durch Corona hat sich unser Leben in fast allen Bereichen geändert.

Viele Mamas sind zur Zeit Lehrerin, Erzieherin, Freizeitgestalterin (ohne Spielplatz, Zoo,...), Homeworkerin, ...

Mama zu sein ist der schönste, aber auch manchmal der anstrengendste Job der Welt wie dieses kleine Gedicht veranschaulicht:

Ich bin NUR eine Mutter?

Ich kann es nicht ausstehen, wenn Leute sagen „Du bist nur Mutter!“

Ja, ich bin eine Mutter – und eine verdammt gute dazu: Köchin, Kindermädchen, Lehrerin, Bedienung, Krankenschwester, Schiedsrichter, Fotografin, Sicherheitsdienst, Taxifahrerin, Eventplanerin, Friseurin, Vorleserin und Beraterin. Ich verjage Monster aus dem Schlafzimmer, rede mit unsichtbaren Freunden und halte imaginäre Lichtschwertkanonen.

Ich habe keinen bezahlten Urlaub, kein Krankengeld und ab 17 Uhr fängt der Stress oft erst an. Ich arbeite Tag und Nacht, bin 7 Tage in der Woche 24 Stunden lang in Bereitschaft - für den Rest meines Lebens.

Das heißt es „nur“ Mutter zu sein ...

Für manche da draußen bin ich nichts Besonderes, aber für jemand ganz Besonderen bin ich Alles.

(Autor unbekannt)

Wir wünschen allen Mamas einen wunderschönen Muttertag im Kreise ihrer Lieben und hoffen, Sie bald wieder in Ihrer Arbeit unterstützen zu können.

Das Team des Kindergarten Wiesenstraße

Bücherei Gemmingen

Wir arbeiten an der Wiedereröffnung!

Unsere Verbuchungstheke wird umgebaut, wir verrücken Möbel, um unseren Besuchern mehr Bewegungsfreiheit zu verschaffen und tüfteln an einem Konzept, um die Bücherei sobald wie möglich unter den erforderlichen Hygienemaßnahmen zugänglich zu machen.

Unseren Lieferservice, der maßgeblich vom SV Gemmingen und vom FC Stebbach bewältigt wurde, werden wir auf Personen beschränken, die einer Risikogruppe angehören oder körperlich eingeschränkt sind.

Verzichten muss niemand – nach wie vor stellen wir Ihnen gerne Ihr Päckchen mit „frischer Ware“ aus der Bücherei zusammen. Sie dürfen es aber selbst bei uns abholen.

So funktioniert die Medienausleihe ab dem 12. Mai:

- Sie stöbern in unserem Internet-Katalog
- Sie melden sich auf Ihrem Leserkonto an und merken sich per Klick die gewünschten Titel vor. **Oder:** Sie schreiben uns eine E-Mail mit Ihren Wünschen. **Oder:** Sie nennen uns Ihre Wünsche telefonisch (07267/911459). Wir sind zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar.
- **Wir sind zu den sonst üblichen Zeiten für Sie da:** Di. 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 10.00 – 12.00 u. 15.00 – 18.00 Uhr, Do. 16.00 – 19.00 Uhr.
- **Wir stellen Ihr Medienpaket zusammen und bereiten die kontaktfreie Übergabe vor.**

Ihr Medienpaket liegt im Foyer der Bücherei für Sie bereit. Rückgaben dürfen Sie gerne mitbringen.

Bitte beachten Sie bei der Abholung die Hinweise für unsere Hygienevorgaben: Eintritt ins Gebäude, nachdem Sie an der Haustür geläutet und „freie Bahn“ von uns bekommen haben, Eintritt nur für Einzelpersonen, Abstandsregel beachten, Schutzmaske nicht vergessen!

Ziel ist, ab dem 19. Mai – wenn auch mit Einschränkungen – die Büchereiräume wieder für Sie zu öffnen. Die Leihfristen sind automatisch verlängert bis 30. Mai.

Dem SV Gemmingen und FC Stebbach danken wir ganz herzlich für die tolle Unterstützung in den letzten Wochen!

Nutzen Sie die Onleihe! Hier stehen Ihnen viele aktuelle Medien zum kostenfreien Download zur Verfügung. Falls Sie Ihre Zugangsdaten nicht zur Hand haben, wenden Sie sich bitte per Mail/über das Kontaktformular an uns. Nennen Sie uns Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum – wir schicken Ihnen Ihre Leser Nummer zu.

Alles Aktuelle rund um die Bücherei: www.bibkat.de/gemmingen.

Gemminger Häckselplatz

Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 18 Uhr

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Das Landratsamt informiert:

Borkenkäfer-Katastrophe droht

Das Forstamt des Landkreises Heilbronn bittet alle Waldbesitzende dringend darum, unverzüglich Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Borkenkäfer-Katastrophe zu ergreifen. Durch die beiden Trockenjahre 2018 und 2019 sowie den milden Winter hat sich die Population vieler Borkenkäfer-Arten, vor allem an der Fichte, enorm vergrößert. Die Käfer, die überwintert haben, konnten sich mittlerweile wieder einbohren und Eier ablegen. Jede Eiablage der Mutterkäfer umfasst bis zu 100 Eier, aus denen unter der Rinde zunächst kleine weiße Larven, dann Puppen und schließlich Jungkäfer werden. Diese neue Generation legt nach kurzem Reifungsfraß ihrerseits neue Eier ab. So entstehen durch exponentielles Wachstum bei bis zu drei Generationen im Jahr tausende von Nachkommen eines einzelnen Käfers.

Besonders befallen sind momentan Sturmhölzer, also liegende oder gebrochene Bäume. Diese sollten möglichst rasch aufgearbeitet und aus dem Wald transportiert oder in fichtenfreie Wälder umgelagert werden. Eine rasche Abfuhr in die Sägewerke kann momentan nicht mehr gewährleistet werden, sodass eine Zwischenlagerung empfohlen wird. Dabei sollte zum nächsten Fichtenbestand ein Sicherheitsabstand von ca. 1000 Metern eingehalten werden.

Auch stehende Fichtenbestände werden zunehmend von den Borkenkäferarten „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ befallen. Sie müssen regelmäßig auf braunes Bohrmehl, Verfärbungen in der Krone, Harztropfen, Nadelabfall und „Specht-Abschläge“ an der Rinde kontrolliert werden. Bei Befall hilft nur das rasche Fällen und Abtransportieren des Stammes, ersatzweise auch das Entrinden mit dem Schälisen. Die verbleibende Baumkrone sollte gehackt werden, ersatzweise kann man auch die Äste komplett absägen und das Gipfelstück zum raschen Austrocknen kleinsägen.

Bäume, bei denen die Rinde schon abgefallen ist, sind nicht mehr gefährlich, auch rechtfertigen die Stammholz-Preise die Aufarbeitung nicht mehr. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt eventuell als Hack- oder Brennholz genutzt werden.

Auch an liegenden Lärchen und Buchen findet sich aktuell massenhaft braunes Bohrmehl von den jeweiligen Schädlingen. Beim Umlagern von Fichtenholz sollten diese Hölzer möglichst mit abgefahren werden. Der Befallsdruck ist momentan auch bei vielen anderen Forstschädlingen hoch. Das Auslagern von Käferholz wird vom Land mit bis zu 7 € pro Festmeter gefördert. Nähere Informationen gibt es beim Kreisforstamt unter Tel. 07131/994-153 oder direkt beim Ansprechpartner für Förderungen Jörn Hartmann unter Tel. 07131/994-1108. Beratung und Unterstützung erhalten Waldbesitzende auch bei Ihrem zuständigen Forstrevierleiter bzw. der Forstrevierleiterin.

Aktueller Betrieb in der Kfz-Zulassungsstelle

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Service der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn deutlich reduziert und auf Terminvereinbarung umgestellt werden.

Die telefonische Terminvereinbarung hat sich zwischenzeitlich als nicht zielführend erwiesen. Zudem kam es regelmäßig zu üblen Beschimpfungen und Beleidigungen durch Anrufer. Die Vergabe der Termine erfolgt deshalb ab sofort nur noch online. Aufgrund des Notbetriebs steht nur eine begrenzte Anzahl von Terminen zur Verfügung. Allerdings wurde der Umfang bereits kontinuierlich

erhöht. Bisher standen wöchentlich rund 440 Termine zur Buchung zur Verfügung, die nach und nach täglich freigeschalten wurden. In der nächsten Woche wird die Zahl der Termine erneut erhöht, sodass nun rund 500 Termine pro Woche vergeben werden können. Zu diesen geplanten Zulassungsterminen kommen täglich rund 50 bis 80 Abmeldungen, für die kein Termin notwendig ist. Zudem werden zusätzlich mehrere hundert Zulassungen von Händlern und Zulassungsdiensten pro Woche bearbeitet.

Trotz der Erhöhung der Anzahl der Termine wird es weiterhin schwierig bleiben, einen Termin zu bekommen, da die im Normalbetrieb übliche Auslastung in der momentanen Situation nach wie vor nicht erreicht werden kann. Vor allem ist aber problematisch, dass die vorhandenen Termine nicht wie gedacht vorrangig für die Zulassung systemrelevanter Fahrzeuge genutzt werden, sondern für jede Art von Zulassungen. Die Zulassungsstelle appelliert deshalb nochmals dringend, momentan nicht notwendige Anmeldungen (z. B. Oldtimer und andere Funfahrzeuge), Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen sowie Motorräder und Adressänderungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein weiteres Problem ist, dass immer wieder auch Fahrzeughalter aus anderen Stadt- oder Landkreisen Termine buchen. Eine Bedienung ist hier jedoch nicht möglich. Die Termine werden so unnötig blockiert und verfallen.

Kann ein Fahrzeughalter eines systemrelevanten Fahrzeuges bei der Onlinevergabe tatsächlich keinen Termin reservieren, kann er sich per E-Mail an die Zulassungsstelle wenden. Wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden, wird zeitnah ein Termin vereinbart.

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Nächtliche Zugausfälle auf der Linie S4 zwischen Bretten und Eppingen

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft führt vom 11. bis 15. Mai Oberleitungsarbeiten entlang der Bahnstrecke zwischen Bretten und Eppingen durch. Deshalb kommt es während der Infrastrukturarbeiten zu zwei nächtlichen Zugausfällen bei der Stadtbahnlinie S4. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr zwischen Bretten und Eppingen bzw. zwischen Bretten und Gölshausen eingerichtet. Reisende werden gebeten, auch die entsprechenden Informationen und Aushänge an den Haltestellen zu beachten. Die Oberleitungsarbeiten finden vom Montag, 11. Mai, bis Freitag, 15. Mai, jeweils von 1.20 Uhr bis 4.20 Uhr statt. Betroffen hiervon sind folgende zwei Züge der Linie S4:

- S4 (Zugnummer 85309): Karlsruhe Albtalbahnhof (Abfahrt um 0.53 Uhr) – Eppingen (Ankunft um 2.09 Uhr); die Bahn endet bereits in Bretten (Ankunft um 1.38 Uhr)
- S4 (Zugnummer 85311): Karlsruhe Albtalbahnhof (Abfahrt um 1.53 Uhr) – Gölshausen (Ankunft um 2.48 Uhr); die Bahn endet bereits in Bretten (Ankunft um 2.38 Uhr)

AOK – Die Gesundheitskasse Heilbronn-Franken

Leichter Anstieg bei Asthma-Patienten in der Region

Welt-Asthma-Tag am 5. Mai/2018 waren in Heilbronn 10.961 Menschen wegen Asthma in Behandlung

Atemnot, Husten und ein Engegefühl in der Brust. Was viele Menschen in diesen Tagen automatisch als Covid-19-Symptome abgespeichert haben, können auch typische Anzeichen von Asthma sein: eine chronisch entzündliche Erkrankung der Atemwege. 2018 waren in Baden-Württemberg 232.626 AOK-Versicherte wegen Asthma in ärztlicher Behandlung, davon 3.306 in Stadt- und 7.655 im Landkreis Heilbronn. Die Anzahl der Erkrankten nahm von Jahr

zu Jahr leicht zu: 2014 waren es 2.788 in Stadt- und 6.896 im Landkreis, ein Jahr später 2.943 und 7.160, 2016 dann 3.084 bzw. 7.109 sowie 3.228 und 7.313 im Jahr 2017.

An der Volkskrankheit Asthma leiden im Landesschnitt 5,2 % aller AOK-Versicherten, im Stadtkreis Heilbronn liegt deren Anteil bei 5,6 %, im Landkreis Heilbronn sogar bei 6,1 % und damit deutlich über den Schnitt. Die Zahl ist landesweit in den Jahren 2014 bis 2018 um durchschnittlich 0,4 % pro Jahr gestiegen, das entspricht auch genau dem Anstieg im Landkreis Heilbronn. In der Stadt Heilbronn legte der Anteil deutlicher zu und kletterte um 1,2 % nach oben. Die Zahlen der AOK gelten als repräsentativ, da sie mit einem Marktanteil von über 45 Prozent in Baden-Württemberg mit Abstand die meisten Menschen versichert.

„Asthma-Anfälle können unter anderem durch Allergien ausgelöst werden, beispielsweise gegen Pollen, Hausstaubmilben oder andere allergene Stoffe in der Umwelt. Weitere mögliche Auslöser sind Infekte, Arzneimittel wie zum Beispiel Schmerzmittel oder Beta-blocker, körperliche Anstrengung oder Kälte. Rauchen und Asthma vertragen sich nicht. Betroffene sollten daher Umgebungen meiden, in denen geraucht wird.“, führt AOK-Ärztin Dr. Sabine Knapstein aus.

Die Vorbeugung gegen das Leiden beginnt schon in den ersten Lebensmonaten. Studien zufolge sind etwa die Hälfte aller kindlichen Asthmaerkrankungen vermeidbar. Das Risiko sinkt deutlich durch längeres Stillen von Babys sowie durch das Achten auf eine rauchfreie Umgebung. Wer vermutet, dass er eine Asthmaerkrankung hat, sollte sich zunächst telefonisch an seinen Arzt wenden. Dieser wird entscheiden, welche Untersuchungen notwendig sind und ob, wenn beispielsweise zusätzlich Fieber auftritt, ein Covid-19-Test sinnvoll ist.

Ein weiterer Hinweis der AOK-Medizinerin: Bewegung und Sport sind auch für Asthma-Patienten wesentlich. „Wichtig ist, die Intensität der Bewegung an die eigene Fitness anzupassen und die Belastung langsam zu steigern. Bei Anzeichen von Atembeschwerden soll man eine Pause machen. Studien weisen darauf hin, dass Sport und Bewegung Asthmaprobleme auf Dauer sogar verringern können.“

Für Menschen mit Asthma bronchiale bietet die AOK Baden-Württemberg ein spezielles, strukturiertes Behandlungsprogramm: AOK-Curaplan Asthma. Dieses gewährleistet eine optimale Behandlung durch regelmäßige Kontrolluntersuchungen und eine Asthma-Therapie, die sich an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert sowie Patientenschulungen, die die Betroffenen zur aktiven Mitarbeit befähigen.

Infos im Internet: <https://www.aok.de/kp/bw/curaplanaktiv/asthma/>.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Hygiene und Abstand oberstes Gebot

Die Arbeitgeber in der „Grünen Branche“ tragen gerade in dieser Zeit eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Hygiene- und Abstandsregeln sowie Ausgangsbeschränkungen einzuhalten, ist aktuell das Wichtigste.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Hygiene. Klar sollte sein: Wer die Regeln nicht einhält, gefährdet die Gesundheit seiner Arbeitskräfte, der eigenen Familie und letztendlich die Arbeitsfähigkeit seines Betriebes und auch das Ansehen einer ganzen Branche. Das sollte jedem bewusst sein.

Seit Beginn der Corona-Krise werden über Empfehlungen, Leitlinien, Informationsschreiben und Allgemeinverfügungen Regelungen und Hinweise für das Alltagsleben, aber auch für die Arbeits-

welt erlassen, die auch die „Grüne Branche“ betreffen. Grundsätzlich gelten alle Schutzmaßnahmen für die deutsche Bevölkerung auch für die Saisonarbeit. Wichtig sind dabei Hygienestandards, Abstandsregelungen und Ausgangsbeschränkungen.

Oft sind die Vorgaben der verschiedenen Behörden sehr unterschiedlich und in der schnelllebigsten Zeit kaum überblickbar. Die SVLFG steht deshalb seit Beginn der Krise im intensiven Austausch mit den Bundes- und Landesbehörden und den verschiedensten Verbänden. Sie hat Handlungsempfehlungen und eine Reihe von Hilfen für die Unternehmen erstellt und publiziert:

- Gefährdungsbeurteilung Corona
- Musterbetriebsanweisung Corona in 13 Sprachen
- Betriebliche Pandemieplanung
- FAQs zu Corona
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Saisonarbeit
- Checkliste Saisonarbeit
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos auf Baustellen
- Checkliste Baustellen
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Forstarbeit
- Checkliste Forstarbeit
- Infektionsschutz Corona – Plakat in 8 Sprachen.

Alle Informationen sind unter www.svlfg.de/corona-saisonarbeit einsehbar und können herunter geladen werden. Die Informationen werden ständig aktualisiert.

Die SVLFG appelliert an die Betriebe, insbesondere die Quarantäneregeln in den ersten 14 Tagen nach Ankunft der Saisonarbeiter einzuhalten. Aber auch danach gelten die Abstands- und Hygienevorschriften bei der Arbeit, beim Transport vom und zum Feld und ganz besonders bei der Unterbringung weiterhin. Es gilt stets auf die Einteilung von kleinen Gruppen bei der Arbeit und beim Wohnen zu achten („Zusammen arbeiten – zusammen wohnen“), um die Übertragungsgefahren möglichst gering zu halten.

Die Außendienstmitarbeiter der SVLFG-Prävention beraten zurzeit telefonisch die Mitgliedsbetriebe zu allen Anfragen aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz, speziell auch zu COVID-19. Die Ansprechpartner stehen unter www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention. Ab der ersten Maiwoche werden auch wieder vermehrt Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen.

Regionalentwicklung Kraichgau e.V.

Allerletzte Chance für LEADER-Förderung

Haben Sie ein fertiges Vorhaben in der Pipeline, das ab Herbst umgesetzt werden soll?

Das Ministerium für Ländlichen Raum hat einen Kassensturz der LEADER-Gelder gemacht und alle nicht vergebenen Mittel der 18 Regionen in Baden-Württemberg eingezogen. Diese Mittel werden nun kurzfristig für sofort umsetzbare Vorhaben bereit gestellt. Die Regionen können daher im Sommer wieder Förderprojekte nach Stuttgart melden. Die Förderzusagen werden schnell erteilt, jedoch gibt es eine Anforderung zum Planungsstand der Vorhaben: Es darf aber noch nicht begonnen worden sein, aber muss zeitnah umgesetzt werden können. Voraussetzung für diese Projekte ist daher, dass spätestens im Juni alle Genehmigungen (auch Baugenehmigung), Finanzierungszusagen (z. B. Bankenbestätigung) und drei Vergleichsangebote je zu vergebender Leistung vorliegen. Gefördert werden können Projekte von privaten Antragstellern (Unternehmen, Privatpersonen oder Vereine) die investiv sind (Bauvorhaben oder Maschinenanschaffungen bis 600.000 EUR Gesamtkosten) und Arbeitsplätze schaffen, den Tourismus fördern,

der Jugend dienen oder regionale Produkte unterstützen. Zudem können auch kommunale Vorhaben eingereicht werden. Es gelten die normalen LEADER-Förderbedingungen: Gewerbliche Vorhaben erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss über 40 % der nachgewiesenen Nettokosten durch LEADER, gemeinnützige Vorhaben sogar 60 %. Dabei können sowohl kleine aber auch größere Vorhaben unterstützt werden. Interessierte sollen sich schnellstmöglich bei der LEADER-Geschäftsstelle in Angelbachtal melden, spätestens bis 02.06.2020.

Für kleinere Projekte mit Kosten bis zu 20.000 EUR wird es auch im Jahr 2021 das Regionalbudget im Kraichgau geben. Hier können Kleinstprojekte von Vereinen, Kommunen oder Kleinunternehmen mit einem Fördersatz von 80 % unterstützt werden und so auch mit wenig Eigenkapital in der Region etwas bewegen. Der Bewerbungsschluss wird voraussichtlich im Dezember liegen. Kommen Sie im Laufe der nächsten Monate auf uns zu, damit wir Sie bei der Bewerbungsvorbereitung unterstützen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Geschäftsstelle LEADER Kraichgau/Regionalentwicklung Kraichgau e.V., Dorothee Wagner, Leitung der Geschäftsstelle, Schlossstraße 1, 74918 Angelbachtal, Telefon: 07265/9120-21, wagner@kraichgau-gestalte-mit.de.

IHK Heilbronn-Franken

Bildungsmesse wird digital

Bedingt durch die besondere Situation in diesem Jahr kann die Bildungsmesse Heilbronn nicht wie bisher in den Böllinger Höfen stattfinden. Alternativ wurde von den Veranstaltern IHK und Handwerkskammer Heilbronn-Franken ein digitales Konzept erarbeitet, um ausbildungsinteressierte Jugendliche und Aussteller zum Bewerbungsjahr 2021 zusammenzubringen.

Über 170 virtuelle Aussteller bieten mehr als 250 Ausbildungs- und Studienangebote für das kommende Jahr an. Über ein digitales Ausstellerverzeichnis besteht die Möglichkeit direkten Kontakt zu den Ausstellern aufzunehmen. Ob Ausbildung, Schule, Duales Studium – das Angebot ist vielfältig. Zusätzlich informiert ein Jobguide über Bewerbungsadressen und offene Ausbildungsstellen.

Gerald Fichtner, Leiter Berufsbildung der IHK Heilbronn-Franken: „Mit unserem digitalen Angebot ermöglichen wir unseren Unternehmen trotz den gegebenen Einschränkungen auf ihre zukünftigen Nachwuchskräfte zuzugehen. Das Angebot bietet eine gute Unterstützung bei der Ansprache.“

Kerstin Lichtenborg, Leiterin Berufsbildung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken: „Das Thema Fachkräftesicherung ist durch die Corona-Krise nicht erledigt. Gerade jetzt müssen sich die Betriebe für die Regeneration des Wirtschaftslebens vorbereiten und die Zukunft planen.“

Seit dem 28. April machen im Stadt- und Landkreis Heilbronn großflächig Plakate auf die digitale Bildungsmesse Heilbronn aufmerksam. Für die Berufsorientierung und das Bewerbungstraining in den Schulen wird ein Messekatalog sowohl in digitaler als auch in einer Printversion angeboten.

Zudem bieten die IHK-Lehrstellenbörse unter www.ihk-lehrstellenboerse.de und die Handwerkskammer unter www.hwk-heilbronn.de rund 50.000 Ausbildungsplatzangebote für den Ausbildungsstart 2020. Und viele Arbeitgeber haben sich den momentanen Bedingungen angepasst und führen beispielsweise Bewerbungsgespräche per Videokonferenz durch.

Weitere Informationen gibt es im Internet auf der Messehomepage www.bildungsmesse-heilbronn.de.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Meisterprämie startet – Ab 1. Mai können Anträge bei der Kammer gestellt werden

Erfolgreiche Absolventen von Meisterkursen im Handwerk können ab 1. Mai 2020 eine Prämie der baden-württembergischen Landesregierung beantragen. Das Land stellt dafür im Staatshaushaltsplan 2020/2021 jährliche Mittel in Höhe von 5,5 Millionen Euro bereit.

Starkes Signal

„Wir freuen uns über dieses starke Signal zu mehr Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung“, betont Ulrich Bopp, Präsident der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Die Perspektiven für die berufliche Karriere seien im Handwerk schließlich längst vergleichbar mit einem Studium – teils sogar besser. „Aber diese Erkenntnis muss auch bei Eltern, Lehrern und der Gesellschaft ankommen. Dazu leistet die Meisterprämie einen wichtigen Beitrag“, ist Bopp überzeugt. Schließlich leisten Meisterbetriebe auch einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung: 95 Prozent der Lehrlinge im deutschen Handwerk werden in Meisterbetrieben oder in Betrieben mit gleichwertig qualifizierten Betriebsleitern ausgebildet.

Wer bekommt die Prämie?

- Die Meisterprämie in Höhe von 1.500 Euro erhält jeder Handwerker, der eine Meisterausbildung in Baden-Württemberg erfolgreich abschließt.
- Wer die Meisterprüfung außerhalb Baden-Württembergs ablegt, aber im Land wohnt oder arbeitet, kann die Meisterprämie ebenfalls beantragen.
- Die Prämie wird rückwirkend für alle Meisterabschlüsse ab dem 1. Januar 2020 gewährt. Antragsberechtigte werden von der Handwerkskammer darüber zeitnah informiert.
- Die Beantragung der Meisterprämie ist ab dem 1. Mai 2020 möglich. Das entsprechende Formular gibt es ab diesem Zeitpunkt auf der Webseite der Handwerkskammer unter www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie.

Weitere Informationen

Monika Dietrich, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Tel. 07131/791-160, E-Mail: Monika.Dietrich@hwk-heilbronn.de oder unter www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie.

Kompetenzzentrum Holzbau + Ausbau

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium „Holzbau – Projektmanagement“

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

„Holzbau – Projektmanagement“ bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen.

Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen: Gesellenbrief im Zimmererhandwerk; Polier im Zimmererhandwerk; Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen; Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2020, Bewerbungsschluss 31. Mai 2020; Studienplätze maximal: 20.

Informationen und Anmeldung unter: Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach, Wolfgang Schafitel, Tel. 07351/44091 55, E-Mail: schafitel@zaz-bc.de, www.zimmererzentrum.de.

Familienpflege der Diakoniestation Eppingen



Hier finden Sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und dem Haushalt, wenn die Mama wegen Krankheit oder Kur ausfällt.

Informationen unter Tel. 07262/2523021, Frau Liehs.

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.

Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Für Eppingen, Gemmingen und Ittlingen

Kostenlose Information, Auskunft und Vermittlung rund um die Pflege zuhause.

Ansprechpartnerin: Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Euro-Notruf: 112

Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchardt, -Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim. Hotline: 116 117.

Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen (Tel. 116 117).

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 0711/78 777 12.

Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettingsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

Bereitschaftsdienst der Sozialstationen

Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V.,
Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch):
Jeden ersten Donnerstag im Monat von 8.00 – 12.00 Uhr im Büro
in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: www.krankenpflege-gemmingen.de, E-Mail: kpvgest@t-online.de
IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2523022.



Notdienst der Apotheken

- 07.05. Kraichtal-Apotheke Menzingen, Bahnhofstr. 26,
76703 Kraichtal (Menzingen), Tel. 07250/7024
Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20,
74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 08.05. Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7,
75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 09.05. Stromberg-Apotheke Zaberfeld, Weilerer Str. 6,
74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 10.05. Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36,
75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 11.05. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7,
74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 12.05. Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4,
75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 13.05. Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12,
75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292

Tierärzte

Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/8441.
Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler,
Tel. 07262/6100400.
Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim,
Tel. 07261/13595.

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Aktuell finden keine Beratungstermine statt!

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird Sie Diplom-Psychologe Markus Haselmann.

Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/994-338.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Aktuell findet keine Sprechstunde statt!

Donnerstags Offene Sprechstunde in Gemmingen
Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Kreisjugendamts, bietet im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Straße 9, donnerstags in den geraden Kalenderwochen von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an. Terminvereinbarungen sind möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter: L.Wildt@landratsamt-heilbronn.de.

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e.V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e.V.,
Tel. 07261/925411.

(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle
Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/507853, E-Mail: frauenhaus@versanet.de

Haus am Rathausplatz

Bürgerturmplatz 2, Gemmingen, Tel. 07267/961960
Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen.
Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111

Lichtblick – TAK

für **Tr**Auernde **K**inder, Jugendliche und deren Familien
Tel. 0700/11 22 44 77 (12 Cent pro Min.)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden Gemmingen + Stebbach

Gemmingen

So. 10.05. **10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst**, ev. Kirche Gemmingen, mit Pfarrer Jörg Hirsch
Kollekte: Kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche

Stebbach

So. 10.05. **10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst**, ev. Kirche Gemmingen, mit Pfarrer Jörg Hirsch
Kollekte: Kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche

Beide Gemeinden:

Unsere Gottesdienste starten wieder!

Herzliche Einladung zum ersten Gottesdienst nach Ausbruch der Corona-Pandemie am 10. Mai um 10 Uhr in der evang. Kirche

Gemmingen. Der Gottesdienst findet nach einem Schutzkonzept statt, bitte bringen Sie eine Maske mit und beachten Sie die Abstandsregeln. Gesang ist derzeit leider nicht möglich, da sich dadurch Viren verbreiten könnten. Der Gottesdienst wird etwas kürzer als normal sein, aber hoffentlich ist er tröstlich, aufbauend, hoffnungsfroh, stärkend und auch ein bisschen fröhlich. Der Kirchengemeinderat und Pfarrer Hirsch freuen sich auf Sie. Gruppen und Kreise machen weiterhin Pause.

Wir bleiben in Verbindung

Im Fernsehen (z. B. im ZDF und Bibel TV) und Radio (z. B. Deutschlandfunk) werden an jedem Sonntagmorgen Gottesdienste live übertragen. Zusätzlich werden aus vielen Gemeinden derzeit Gottesdienste gestreamt. Sie sind dann jederzeit im Internet abrufbar, z. B. unter www.ekiba.de/kirchebegleitet oder www.ekd.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm. Sie finden auf unserer Homepage immer wieder eine neue Andacht, ein Gebet oder Texte, die helfen sollen, in dieser schweren Zeit die Liebe Gottes zu erfahren und aneinander zu denken!

Unsere Kirchenglocken werden immer mittwochs um 19 Uhr läuten. Wir laden Sie ein, während des Glockenläutens Ihr persönliches Gebet zu sprechen.

Trost und Gespräch

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach bieten an, telefonisch mit Ihnen in Verbindung zu treten. Wenn Sie mit jemandem sprechen möchten oder Trost brauchen, steht Ihnen Pfarrer Hirsch jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Melden Sie sich im Pfarramt oder direkt bei Pfarrer Hirsch.

Einkaufs-Hilfe in der Corona-Krise

Ältere und gebrechliche Menschen, die nicht mehr selbst einkaufen gehen sollten, um sich nicht dem Ansteckungsrisiko auszusetzen, können sich an das Pfarramt oder Pfarrer Hirsch wenden.

Rufen Sie uns an!

Jungschar Gemmingen jetzt online

Liebe Jungscharkinder,

endlich hat es geregnet. Mir gefällt das nicht, ich mag die Sonne viel lieber. Aber ich weiß, dass der Regen für unsere Natur und alle Pflanzen sehr wichtig ist. Wir haben im Garten auch Karotten und Radieschen angepflanzt, die brauchen den Regen auch, um zu wachsen.

Früher hat es einmal ganz viel geregnet, weil die Menschen zu dieser Zeit sich von Gott abgewandt hatten und nicht so gute Sachen gemacht haben. Sicher kennst du die Geschichte von der Arche Noah. Gott hat Noah und seiner Familie gesagt, dass er ein großes Schiff, die Arche, bauen soll. Er hat ganz viele Tiere und seine Familie auf das Schiff mitgenommen. So wurden sie gerettet, als der große Regen einsetzte und das ganze Land überschwemmt wurde. Gott hat uns nach der Sintflut versprochen, dass es nie mehr so einen schlimmen Regen geben wird. Weißt du, was das Zeichen hierfür ist? – Es ist ein Regenbogen. Den siehst du ja derzeit an vielen Fenstern. Vielleicht hast du auch selber einen gemalt? Damit wollen die Kinder sagen, dass auch Corona vorbei gehen wird und alles wieder gut wird. Wir dürfen Gott vertrauen, dass er auch in so schweren Zeiten wie jetzt bei uns ist.

Wenn du **Experimente und Rezepte zum Regenbogen** bekommen möchtest, darfst du gerne eine Mail an pfarramt.gemmingen@t-online.de schicken. Jede Woche erhältst du dann eine Mail vom Jungscharteam zur online-Jungschar, da wir wegen Corona uns derzeit nicht freitags treffen können.

Vertretung während der Elternzeit:

Die Kasualvertretung bei Bestattungen während der Elternzeit von Pfarrerin Dr. Lynn Schnigula-Mörgenthaler übernimmt Pfarrer Jörg Hirsch, Tel. 0172/2189878.

Bitte wenden Sie sich in dringenden, seelsorglichen Anliegen direkt an Pfarrer Hirsch.

Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr.

Telefon: 07267/515, Mail: pfarramt.gemmingen@t-online.de.

Das Pfarrbüro ist ab sofort nicht mehr für Besucher geöffnet!

Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt zu uns auf.

Homepage der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter www.eki-ge-st.de.

Aktuelle Informationen, Termine, Kreise und Gruppen ... erfahren Sie mehr. Besuchen Sie unsere Homepage.

Kath. Kirchengemeinde Eppingen, St. Marien Gemmingen

Pfarramt Eppingen: Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

Außenstelle Richen: Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149

E-Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079

E-Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707

E-Mail: gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915

E-Mail: diakon.jahn@kath-eppingen.de

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.kath-eppingen.de.

Gottesdienstordnung

So. 10.5.

09.30 Uhr ZDF, Übertragung aus Wien

10.30 Uhr Eppingen, Livestream (auf der Homepage)

Den Livestream zu den Eppinger Gottesdiensten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kath-eppingen.de.

Per Internet können Sie auch an den Live-Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Freiburger Münster teilnehmen www.ebfr.de/livestream:

– werktags um 18.30 Uhr

– sonntags um 10.00 Uhr.

Wir werden zeitnah auf unserer Homepage, im Pfarrblatt des Monats Mai, das ab Freitag, 8. Mai, in den Kirchen aufliegen wird, sowie in den kommunalen Amtsblättern informieren, wie unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben die Gottesdienste mit beschränkter Teilnehmerzahl in unserer Kirchengemeinde stattfinden werden.

Marienmonat Mai

Der Monat Mai ist in besonderer Weise Maria gewidmet. Das Ergrünen und Erblühen der Natur erinnert an das neue Leben, das durch Jesus Christus und damit indirekt auch durch Maria in die Welt gekommen ist. Gott ist in Jesus durch Maria Mensch geworden, um uns zu erlösen, um uns Anteil zu schenken am göttlichen Leben.

Maria hat Ja zu Gottes Willen gesagt. Sie hat auf Gott vertraut, sich seiner Führung anheimgestellt. Gott, der sich viele Jahrhunderte früher dem Abraham geoffenbart hat und ihm verheißen hat, Stammvater eines großen Volkes zu sein. So wie Abraham vertraut auch Maria der Zusage Gottes, dass sie Mutter des Erlösers sein wird. Abraham und Maria sind uns Vorbilder im Glauben.

Maria war eine junge Frau aus Nazareth. Nazareth galt damals als ein unbedeutender Ort. „Kann denn etwas Gutes aus Nazareth kommen“, war ein geflügeltes Wort. Maria war verlobt mit Josef, der das Zimmerhandwerk ausübte. An Maria macht Gott deutlich, dass er nicht auf das Ansehen der Person schaut. Er erwählt das Kleine und Schwache, um das Große und Starke zuschanden zu machen. So wählt er auch die junge Frau Maria aus dem unbedeutenden Nazareth aus, Mutter seines Sohnes zu werden. Durch Jesus Christus wurde Maria groß und man erzählt von ihr bis heute. Maria will uns zu Jesu Christus führen. In ihm hat sich Gottes menschenfreundliches Antlitz gezeigt. Jesus kümmerte sich besonders um die Kleinen und Schwachen, um die Menschen in Not, um die Armen, und die Kinder, um die Kranken und Sünder. Ihnen brachte er das Heil und erhob sie aus ihrer Niedrigkeit und machte sie groß vor Gott.



So wollen auch uns Jesus Christus und Maria gerade jetzt in unserer Not ganz nahe sein, uns Trost schenken, uns im Glauben und in der Hoffnung bestärken. Sie sind eingeladen, unter Einhaltung der Abstandsregelung, unsere Kirchen und die Marienkapelle in Rohrbach zum persönlichen Gebet aufzusuchen.

Die Marienaltäre bzw. Marienstatuen in unseren Kirchen sind im Monat Mai besonders geschmückt.

Die Corona-Pandemie lädt uns aber auch ein, einen Brauch, den ich aus meiner Kindheit kenne, wieder zu beleben, ein Marienaltärchen oder eine Marienecke zuhause zu gestalten: eine Marienfigur oder ein Marienbild aufzustellen und es mit Blumen aus dem Garten oder vom Feld zu schmücken. Hierzu können Sie auch das Marienbild auf der Teileseite des Pfarrblattes aus der nicht geöffneten Kirche in Adelshofen nehmen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie das neue Leben, das Jesus Christus schenkt spüren, und so Kraft schöpfen aus dem Glauben

Manfred Tschacher, Pfr

Baufortschritt Gemeindehaus Speyrer Pfarrhof in Eppingen

Trotz der Corona-Krise macht der Ausbau des historischen Speyrer Pfarrhofes in Eppingen zum Gemeindehaus gute Fortschritte. Architekt Paul Steputat äußert sich sehr lobend über die Handwerkerfirmen.



Abgeschlossen sind die Steinmetzarbeiten. Im zukünftigen Gemeindesaal, im Foyer und im Sanitärbereich ist der neue Estrich eingebaut. Nach dessen Austrocknung können die Böden als Stäbchenparkett und Fliesen gelegt werden. Im Sanitärbereich sind die Wandfliesen bereits angebracht.

Innenfassade des historischen Speyrer Pfarrhofes mit neuem Foyer des Gemeindehauses.

Gegenwärtig werden die Türen und die Fenster eingesetzt. Nach Vorgabe der Denkmalpflege besitzen sie Holzrahmen. Voll im Gang sind die Elektroarbeiten. Im Innenhof wird die Fachwerkfassade restauriert. Die bestehende Farbgebung, die sich mit der Farbgebung der Hofeinfahrt auf der Kirchenseite deckt, wird erneuert. Auch werden grüne Fensterläden ergänzt, die einmal die Innen-

fassade schmückten. Nach Fertigstellung der Fassade erfolgt die Innenhofgestaltung. Auf der Westseite des romantischen Hofes wird ein neuer Holzschuppen für die Lagerung von Garnituren und Gartengeräten errichtet, der als Baukörper die Proportionen des einst dort stehenden Schweinestalles mit Holzlager übernimmt. In Auftrag gegeben ist auch schon das Möbel von Gemeindesaal und Küche.

Pfarrer Manfred Tschacher ist zuversichtlich, dass die Einweihung des schmucken Gebäudes am Sonntag, 20. September 2020, erfolgen kann. „Leider wissen wir noch nicht, wie viele Personen wegen der Corona-Pandemie daran teilnehmen können. Vielleicht werden wir das Pfarrfest im August 2021 nochmal als großes Einweihungsfest für alle feiern?“ resümiert Pfarrer Tschacher.

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde



Termine:

Live-Übertragung vom Gottesdienst:

10. Mai, 10 Uhr auf: www.efg-gemmingen.de

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen abgesagt.

Gemeindereferent:

Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666

sabino.buergin@efg-gemmingen.de

Gedanken der Woche:

Kontaktsperre

Kontaktsperre – ein Wort das viele vor einigen Monaten nicht kannten hat unser Leben verändert. Wir sollen zu Hause bleiben, niemanden treffen, die Wohnung nur noch im Notfall verlassen. Es fällt uns schwer, persönliche Kontakte einzuschränken. Vielleicht retten uns Netflix, WhatsApp, Zoom, Skype, gutes Essen, Süßigkeit, Joggen, Radfahren, Spaziergänge und ein oder zwei kühle Bier über die Runden. Die Meisten stellen jedoch schnell fest, dass wir Menschen soziale Wesen sind, die Kontakt brauchen. Schon auf den ersten Seiten der Bibel lesen wir, dass es nicht gut ist wenn der Mensch allein ist. Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen und ihnen den Auftrag gegeben sich zu vermehren. (1. Mose 2 Vers 18)

Wenn wir weiter in der Bibel lesen, gibt es immer wieder Menschen, die wie wir heute in einer Kontaktsperre leben. Diese Männer hatten in dieser Kontaktsperre ganz andere Erlebnisse als wir sie haben. In der Abgeschiedenheit begegnen sie dem lebendigen Gott: Mose geht für 40 Tage auf den Berg Sinai und bekommt dort die Gebote Gottes (2. Mose 24 Vers 18). Johannes der Täufer lebt als Wanderprediger in der Wüste und ernährt sich dort von Heuschrecken und wildem Honig (Matthäus 3 Vers 4). Jesus wird vom Geist Gottes ebenfalls für 40 Tage durch die Wüste geführt (Lukas 4)

Vom bekannten Prediger Charles Haddon Spurgeon (1834 – 1892) ist folgender Spruch überliefert: Was du allein bist, das allein bist du. Unsere Welt ist voller Menschen, Geräusche und Aktionen. Wir sind getrieben von einem Anruf, einer Dringlichkeit oder irgendwelchen anderen Dingen die dazwischen kommen. Wir beklagen uns über den Lärm und die Getriebenheit, die unser Leben prägen. Doch wenn der Lärm kurze Zeit verstummt, merken wir, dass wir gar nicht mehr allein sein können. Dass wir Ruhe gar nicht mehr aushalten können.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie diese zwangsverordnete Ruhe im Leben wirklich aushalten können. Dass Sie diese Zeit nutzen, um wirklich allein mit sich selbst und und Gott zu sein. Ein guter Tipp hierzu ist: Lesen Sie in Ihrer Bibel und beten Sie zu Gott – analog und in aller Ruhe.

Tobias Grasl

Neuapostolische Kirche

Neuapostolische Kirchengemeinde Eppingen K.d.ö.R.
Zur Eindämmung der Corona-Pandemie finden weithin keine Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote statt.

Den Gottesdienst am **10. Mai 2020** führt unser Bezirksapostel Ehrich per Videogottesdienst für unsere Gebietskirche durch. Gottesdienstbeginn ist um 10.00 Uhr.

Alle angebotene Videogottesdienste der Gebietskirchen können Sie unter

NAK Berlin-Brandenburg

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheBerlinBrandenburg>

NAK Nord- und Ostdeutschland

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

NAK Süddeutschland

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

NAK Westdeutschland

<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheWestdeutschland> verfolgen.

Weitere Informationen und Meldungen erhalten Sie auf www.nak-sued.de und www.nak.org.

Die Neuapostolische Kirche im Internet: www.nak-bretten.de.



Ein Link zu den Geisterspieltickets des SVG wird in Kürze auf unserer Webseite www.sv-gemmingen.de abrufbar sein.

100 Jahre SV Gemmingen – verschoben

Nach reiflicher Überlegung hat sich der SV Gemmingen schweren Herzens dazu entschlossen die Festlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum aufgrund der Corona-Krise abzusagen und auf nächstes Jahr zu verschieben. Dies bedeutet, dass neben dem schon abgesagten „Tanz in den Mai“ (vorgesehener Termin war der 30.04.2020) auch unser Sportwochenende vom 12. – 14. Juni 2020 und das Festwochenende vom 19. – 21. Juni 2020 auf nächstes Jahr verschoben werden. Es gibt momentan wichtigere Dinge und einfach viel zu viele Unwägbarkeiten, wie z. B. die Situation mit den Sponsoren, den geladenen Gästen oder einfach den Besuchern, die das Fest mit Lust und Laune besuchen wollen. Unser 100-jähriges Jubiläum soll ein freudiges und unbeschwertes Fest werden, das unter dieser Prämisse so in diesem Jahr nicht durchgeführt werden kann. Im Jahr 2021 wollen wir dann mit unserem Jubiläum dazu beitragen, dass die Bevölkerung das Jahr 2020 für einen Moment vergessen und mit uns, dem SV Gemmingen, ein großartiges Fest feiern kann. Die Termine für das Jahr 2021 müssen noch festgelegt werden, aber auch dies ist in dieser momentanen Situation noch nicht möglich. Bleiben Sie alle gesund und zu Hause, so dass das Corona-Virus schnellstmöglich besiegt werden kann.

VEREINSMITTEILUNGEN

SV Gemmingen 1920 e.V.

COVID-19 Situation

Die Corona-Krise bestimmt momentan das Leben aller Bürger und somit natürlich auch den Sport und den Sportverein. Die getroffenen Verordnungen müssen eingehalten werden, so dass auch der Sport seinen Beitrag leisten und alles unterlassen muss, was ein Ansteigen der Infektionszahlen begünstigt. Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir diese im Amtsblatt und auf unserer Homepage kommunizieren.

Gemeinsam gegen Corona:

Wir, der SV Gemmingen und der FC Stebbach, möchten Ihnen unsere Hilfe anbieten.

Sollten SIE Hilfe, bei den täglichen Einkäufen und Besorgungen benötigen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Gemmingen, welche uns dann alles Nötige weiterleitet.

Dieser Service ist selbstverständlich *kostenfrei* und nur der tatsächliche Warenwert wird beglichen.

Die Übergabe geschieht kontaktlos. Nähere Informationen zum Ablauf erhalten Sie dann telefonisch.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und die Möglichkeit, Sie zu unterstützen!

SV Gemmingen (1. und 2. Mannschaft; Frauenfußball)

FC Stebbach (1. und 2. Mannschaft)

Geisterspieltickets

Wie ihr alle wisst, hat das Corona-Virus den Spielbetrieb vorerst auf Eis gelegt und es ist noch nicht klar, wann und wie es weitergeht. Durch diese Situation brechen, natürlich auch dem SVG Einnahmequellen weg. Wer uns in dieser Zeit unterstützen möchte, kann auf der Webseite <https://www.geisterspieltickets.de/sv-gemmingen> Geisterspieltickets, also imaginäre, Eintrittskarten oder auch eine imaginäre Stadionwurst erwerben. Bis auf die Betriebskosten (PayPal-Gebühren, usw.) des Shops, kommen die Einnahmen dem SV Gemmingen zu Gute.



TC Gemmingen

Clubheim

Das Clubheimrestaurant „Leckerbissen“ hat vorübergehend geänderte Öffnungszeiten und bietet Gerichte zum Abholen an. Weitere Informationen gibt es in den sozialen Netzwerken, auf unserer HP oder unter Telefonnummer 1400. www.tcgemmingen.de



KKS Stebbach

Sportbetrieb weiterhin ausgesetzt

Unsere Sportstätte ist aufgrund der Coronakrise leider nach wie vor durch amtliche Verfügung geschlossen zu halten. Im Hintergrund werden jedoch bereits Vorkehrungen getroffen, um bei einer Lockerung der Maßnahmen den sportlichen Betrieb unter Auflagen wieder aufnehmen zu können.

Derzeit erarbeitet der DSB zusammen mit der Regierung Pläne, wie ein solcher Betrieb aussehen könnte und unter welchen Auflagen. So wird derzeit diskutiert, ob zunächst der Hallenbetrieb weiterhin untersagt bleiben soll und nur Außenanlagen geöffnet werden. Zudem werden Hygienekonzepte erarbeitet, um für alle einen sicheren Sportbetrieb zu ermöglichen. Wir halten Euch auf dem Laufenden und freuen uns darauf, hoffentlich bald wieder trainieren zu können.

Klopapier-Challenge

Der KKS Stebbach wurde vergangenes Wochenende zur Teilnahme an der Klopapierchallenge vom SV Diana Eschelbach sowie SSV Kirchartd nominiert. Hierbei werfen sich Vereinsmitglieder über Videoclips hinweg eine Toilettenpapierrolle zu. Unsererseits haben wir den KKS Reichen, den Schützenverein Adersbach und den SV Elsenz zur Erstellung eines solchen Videos nominiert.

Das Endergebnis unseres Videos könnt Ihr auf Youtube unter dem Suchbegriff „KKS Stebbach“ oder unter u. g. Link direkt finden. Ebenso steht das Video auf unserer Facebook Seite zum Abrufen.

Videolink: <https://www.youtube.com/watch?v=tKsZ0YHD3Nw>



DRK Ortsverein Gemmingen

Helfer-vor-Ort Gemmingen/Stebbach

Liebe Mitmenschen in Gemmingen und Stebbach,



sicherlich haben Sie unsere „Helfer vor Ort (HvO)“ bereits bei diversen Notfällen im Ort vermisst. Das liegt daran, dass seit einigen Wochen auch bei uns die Corona-Krise zugeschlagen hat.

Vor mehr als einem Monat bekamen wir von höherer Stelle das Verbot erteilt, aus Eigenschutz zu Einsätzen raus zu fahren. Unsere HvO-ler sind ehrenamtlich unterwegs und verfügen nicht über die notwendige Schutzausrüstung, welche aktuell benötigt wird. Außerdem sollen die ehrenamtlichen Strukturen der Hilfsorganisationen geschützt werden, um im Katastrophenfall auf sie zurückgreifen zu können.

In Notsituationen wird Ihnen aber auch weiterhin geholfen. Hier die wichtigsten Telefonnummern für medizinische Notfälle:

112 – Feuerwehr und Rettungsdienst für lebensbedrohliche Notfälle

116 117 – Ärztlicher Bereitschaftsdienst bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Öffnungszeiten Ihres Hausarztes

07131/4933333 – Corona Hotline für den Stadt- und Landkreis Heilbronn

Die Helfer vor Ort und der DRK Ortsverein Gemmingen wünschen Ihnen das Beste für diese nicht einfache Zeit. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen bald wieder wie gewohnt in Notsituationen zur Seite stehen können.

In diesem Sinne, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Verschiebung der geplanten Altpapiersammlung



Die für Samstag, 9. Mai 2020, vorgesehene nächste Altpapiersammlung des DRK Ortsverein Gemmingen kann leider nicht wie geplant stattfinden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und den geltenden Beschränkungen ist es uns leider nicht möglich, am 9. Mai das

Altpapier zu sammeln. Deshalb werden wir die Sammlung verschieben, ohne allerdings einen neuen Termin sagen zu können. Wenn wir die Sammlung neu terminiert haben, werden wir den neuen Termin schnellstmöglich bekannt geben.

Kontakt:

Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01520/5201934, E-Mail: drk-gemmingen@gmx.de.

Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach

www.belcantostebbach.de

Singspruch Nr. 24: Wer singen lernt in Niederlagen wird auch das Glück des Siegs ertragen. (Emanuel Geibel)

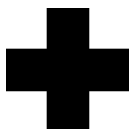
Aus bekannten Gründen finden bis auf Weiteres keine Proben statt.

Bitte unserer Kassiererin:

Haben Sie Ihre neue IBAN bei der Volksbank uns schon mitgeteilt? Wenn Ja: Herzlichen Dank! Wenn nein: Wir freuen uns auf Ihre Mitteilung!

Feststehende Termine:

Wenn wieder Planungsklarheit besteht, werden wir unsere Termine wieder bekanntgeben.



Belcanto Kids

Auch nach den Osterferien finden solange keine Proben statt, bis klar ist, wie es mit der Kontaktsperre weitergeht.

Kontakt: Frau Sandra Geiger, Tel. 07267/7102.



Young Voices Gemmingen

www.youngvoices-gemmingen.de

Young Voices e.V. – Pop/Gospel/Musical-Chor

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

Chorprobe: Momentan finden keine gemeinsamen Proben statt. Aber die Young Voices machen „Homesinging“ und lernen am Konzertrepertoire zu Hause mit ihren Üb-Songs.

Folgende Termine sind geplant, ob die Veranstaltungen durchgeführt werden können, steht momentan nicht fest:

Fr. 03.07.: Open Air-Benefizkonzert – zugunsten Krankenstation in Nawanyago

25./26.07.: Parkfest Gemmingen

Blaskapelle Gemmingen



Die Gedanken sind frei

Ausgang des 18. Jahrhunderts wurde der Text des bekannten deutschen Volksliedes erstmals auf Flugblättern veröffentlicht und ist in unruhigen Zeiten seither immer wieder Ausdruck für die Sehnsucht nach Freiheit und Unabhängigkeit – unser aktueller Gruß auf YouTube. Vielen Dank allen Musiker/innen und Sänger/innen, und vor allem Norbert fürs Schneiden des Films.



Jahreshauptversammlung

Aufgrund der derzeitigen Lage wird der angedachte Termin verschoben. Der neue Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jugendorchester

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf weiteres.

Blaskapelle

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf weiteres.

Termine 2020 – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung

So. 28.06.? 16 – 19 Uhr? Weingut Echle?

So. 05.07.? 17.00 Uhr? Egerländerkonzert?

25. & 26.07.? Parkfest Gemmingen?

01.08.? 17 – 19 Uhr? Pfaffenbergfest Eppingen?

Infos unter www.blaskapelle-gemmingen.de.

VdK Gemmingen

Sozialverband VdK

– Ortsverband Gemmingen informiert:

Liebe Mitglieder, die Corona-Pandemie zwingt uns, zum Schutz Ihrer und unserer Gesundheit, zu folgenden Schritten:

1. Alle **Beratungstunden** im alten Rathaus werden bis auf unbestimmte Zeit **ausgesetzt!**



In **dringenden Fällen** können Sie sich per Telefon oder E-Mail an unseren **Ansprechpartner: Herrn Volker Spörle, Telefon 07262/912206 per Mail: ov-eppingen@vdk.de** wenden.

2. Der **Geburtsstags-Besuchsdienst** wird ebenso auf **unbestimmte Zeit ausgesetzt!** Das Präsent wird nach tel. Absprache übergeben.

3. Die **Wohnberatung** des KV Heilbronn wird auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Der Ortsverband ist unter 07267/5160597 telefonisch erreichbar. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass das Telefon nicht ständig besetzt ist. Sie können aber eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Der Kreisverband Heilbronn steht für eine telefonische Beratung dienstags und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer 07131/678633 zur Verfügung.

In **dringenden Sozialrechtsfällen** insbesondere bei Widersprüchen, steht für VdK-Mitglieder die VdK Sozialrechtsschutzstelle in Heilbronn unter der Rufnummer 07131/2641010 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hilfe im Sozialrecht!

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie Hilfe bei sozialrechtlichen Angelegenheiten benötigen. Wir beraten Sie in folgenden Bereichen!

Sozialversicherungsrecht: Arbeitslosenversicherung – Krankenversicherung – Pflegeversicherung – Unfallversicherung (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheiten).

Schwerbehindertenrecht: Versorgungsrecht – Impfgeschädigte – Hinterbliebenenrente – Altersrente – Erwerbsminderungsrente – Wehr-/Zivildienstgeschädigte. Sozialhilferecht/Grundsicherung.

Diese **Beratungen** sind kostenlos, und **nicht an eine Mitgliedschaft im VdK gebunden!**

Sozialrechtsschutz!

Unsere VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertritt Sie als VdK Mitglied bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche vor Sozialbehörden und Rehaträgern sowie vor Sozialgerichten (alle Instanzen) ohne Wartezeit!

Wir helfen Ihnen zum Beispiel, wenn Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt worden ist, Sie mit der Einstufung Ihres Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, Ihr Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen abgelehnt worden ist, Sie um die Anerkennung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit kämpfen müssen oder Sie Ihren Anspruch auf Krankengeld durchsetzen wollen.

Sie sind interessiert an einer VdK Mitgliedschaft?

Für nur 72 € im Jahr (6 €/Monat) kann jeder Mitglied werden. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Jungmitglieder (bis 35 Jahre) zahlen nur die Hälfte. Näheres erfahren Sie in unserem Sprechstundenangebot.

VdK Gemmingen im Internet: <http://www.vdk.de/ov-gemmingen>.

07131/701541. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie telefonisch zu sprechen und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen, 75050 Gemmingen, Telefon 07267/808-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist Bürgermeister Timo Wolf oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Telefon 07138/8536, Fax 5633, E-Mail verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss jeweils dienstags 11.00 Uhr.

ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!

PARTEIEN & VERBÄNDE

Für den Inhalt der folgenden Texte sind ausschließlich die Parteien und Verbände verantwortlich.

CDU-Gemeindeverband

Telefonsprechstunde der Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch

Die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet ihre nächste Bürgersprechstunde als Telefonsprechstunde an am Freitag, 15. Mai 2020, von 09.00 bis 10.00 Uhr unter der Telefonnummer:

